

Samuel Wenk
Riedtstrasse 23
8903 Birmensdorf

KR-Nr. 104/2019

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Betreffend «Kantonaler Mindestlohn»

Antrag:

Die Kantonsverfassung ist so zu verändern, dass der Staat in allen Bereichen wirtschaftlichen Handelns einen kantonalen Mindestlohn einführt. Er trägt dabei den verschiedenen Wirtschaftsbereichen sowie den in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Löhnen Rechnung, damit jede Person, die eine entlohnte Tätigkeit ausübt, über einen Lohn verfügt, der ihr eine würdige Lebensführung garantiert.

Begründung:

In der Schweiz gibt es, anders als in den meisten Ländern Europas, noch immer keinen gesetzlich verankerten Mindestlohn, der für alle Angestellten gilt. Mindestlöhne sorgen für faire Löhne und sind ein wichtiges Mittel gegen Lohndumping. Wer voll arbeitet, verdient einen Lohn, der zum Leben reicht.

Armut ist in der Schweiz kein Randphänomen. Im Jahr 2016 galten rund 140'000 Menschen trotz Erwerbsarbeit als arm (sog. working poor). Insgesamt waren über eine Million Menschen in der Schweiz armutsbetroffen oder armutsgefährdet. Dazu zählen insbesondere Kinder und Jugendliche, alleinerziehende Eltern oder Menschen mit geringer Ausbildung.

Solche untragbaren Situationen sollen durch diese Initiative verhindert werden. Mit der Umsetzung der Initiative wäre ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn garantiert für jeden der arbeitet. Der Mindestlohn muss klarerweise über dem Existenzminimum sein, damit man davon auch leben kann.

Er würde die Schweizer Löhne vor Lohndumping schützen. Ebenfalls werden Unternehmen, die faire mit ihren Angestellten umgehen vor Billigkonkurrenz geschützt. Die Initiative hätte eine positive Auswirkung auf die Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau. Sieben von zehn Personen mit einem Monatslohn von unter 4'000 Franken bei Vollzeit sind Frauen. Diese leiden also deutlich stärker unter Tieflöhnen als Männer.

Weitere Vorteile der Initiative wären: mehr AHV-Einnahmen, weniger Sozialkosten und mehr Arbeitsplätze.

In den Kantonen Neuenburg, Jura und Tessin wurde ein Mindestlohn bereits erfolgreich angenommen. Seit dem Bundesgerichtsurteil vom 21. Juli 2017 wird ein Mindestlohn auch von diesem geschützt und verstösst somit nicht gegen die Wirtschaftsfreiheit oder Bundesrecht.

Birmensdorf, 22. Februar 2019

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Wenk